

OW_GERICHTE OGVE-2014-15-Anhang-1.htm# vom 28. Juli 2017

OW Obergericht, 2017-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_OGVE-2014-15-Anhang-1.htm_

FR: OW_GERICHTE OGVE-2014-15-Anhang-1.htm# du 28 juillet 2017

IT: OW_GERICHTE OGVE-2014-15-Anhang-1.htm# del 28 luglio 2017

Regeste

Entwicklungen im Finanzhaushaltsrecht des Kantons Obwalden Dr. iur. Notker Dillier, Rechtsanwalt, Sarnen[1] 1. Einleitung 2. Übersicht über die allgemeinen Entwicklungen im Finanzhaushaltsrecht 3. Ausgewählte Fragen 3.1 Titel, Aufbau und G

Erwägungen

E. 25

Jahren entwickelt hat. Im Kanton Obwalden wurde das Finanzhaushaltsrecht erstmals in der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsverordnung) vom 25. März 1988 [3] geregelt. Vorher galten vor allem [4] die finanzrechtlichen Bestimmungen in der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 [5], insbesondere die Ausgabenkompetenzen des Regierungsrats [6] und des Kantonsrats [7]. Am 11. März 2010 erliess der Kantonsrat ein Finanzhaushaltsgesetz [8], welches am 1. März 2012 in Kraft trat und die bisherige FHV ablöste. Das FHG wurde am 23. April 2015 teilrevidiert; der Nachtrag vom 23. April 2015 steht seit 1. Juli 2015 in Kraft [9]. Wissenschaftliche Publikationen und Gerichtsurteile zum Finanzhaushaltsrecht des Kantons Obwalden sind sehr selten. Das kantonale Finanzhaushaltsrecht erfährt auch in der kantonalen Verwaltungspraxis eine eher stiefmütterliche Behandlung. Der eingangs erwähnte Beitrag von Urs Bolz und Beat Blaser bot Anlass, einen kurzen Abriss über die Entwicklung und den heutigen Stand des Finanzhaushaltsrechts des Kantons Obwalden zu schreiben. Dieser Aufsatz lehnt sich an den Beitrag von Urs Bolz und Beat Blaser an und untersucht insbesondere auch, ob und inwiefern die Anregungen dieser Autoren vom kantonalen Gesetzgeber im FHG bzw. anlässlich der Teilrevision des FGH vom 23. April 2015 übernommen worden sind.

2. Übersicht über die allgemeinen Entwicklungen im Finanzhaushaltsrecht Auch im Kanton Obwalden bildete das Musterfinanzhaushaltsgesetz, erarbeitet von der Finanzdirektorenkonferenz, die Basis der FHV, welche für die damalige Zeit ein moderner und sehr zweckmässiger Erlass war [10]. Das New Public Management (NPM) bzw. die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOF) machten auch vor dem Kanton Obwalden keinen Halt. Im Gegensatz zu andern Kantonen [11] wurde diese neue Verwaltungsführung im Kanton Obwalden sehr pragmatisch aufgenommen und umgesetzt. Bei den Kreditarten wurde im Nachtrag vom 25. November 1999 zur FHV als neue Möglichkeit der Globalkredit [12] aufgeführt; gemäss Art. 8 Abs. 3 FHV konnten für Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit, Betriebe und Amtsstellen, verbunden mit einem Leistungsauftrag, globalisierte Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite bewilligt werden. Von dieser Möglichkeit wurde allerdings nur zurückhaltend Gebrauch gemacht. Das neue Instrument von Leistungsauftrag und Globalkredit fand hauptsächlich beim Kantonsspital Anwendung [13]. Bei der interkantonalen Anstalt „Laboratorium der Urkantone“ wurde diese

„Führungsart“ ebenfalls eingeführt [14] . Im Jahre 2003 startete der Kanton dann „offiziell“ das Projekt Neue Verwaltungsführung Obwalden (NOW). Es ging darum, wirkungs- und ergebnisorientierte Strukturen und Instrumente für die Führung und Steuerung festzulegen. Das Projekt gliederte sich einerseits in den Teil Staatsleitungs- und Verwaltungsreform und andererseits in den Teil Parlamentsreform; dazu kam das Projekt Generelle Aufgabenüberprüfung (GAP). Am 11. März 2003 erstattete der Regierungsrat dem Kantonsrat einen ersten Zwischenbericht [15] ; der Bericht vom 21. Dezember 2004 [16] über die Weiterführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung als Teil der Staatsleitungs- und Verwaltungsreform stellte das konkrete Konzept zur Umsetzung des Projekts vor. Der Kantonsrat nahm davon am 28. Januar 2005 zustimmend Kenntnis. Der Bericht nannte drei Schwerpunkte, die als Teilprojekte schwergewichtig behandelt werden sollten: Projekt strategische Steuerung, Projekt operative Steuerung und Projekt Führung/Personal. Im Bereich der strategischen Planung wurden entwickelt: Strategieplanung 2012+, Amtsdauerplanung (Regierungsprogramm), rollende integrierte Aufgaben- und Finanzplanung, Geschäftsbericht (mit Amtsdauerzielen und strategischem Controlling) und Evaluationsberichte (Wirkungs-Controlling). Als Instrumente für die operative Steuerung wurden definiert: Leistungsaufträge/Standards und Indikatoren (Globalbudget), Jahresplanung/Staatsvoranschlag, Geschäftsbericht (Jahresziele und operatives Controlling), Leistungscontrolling (Kosten-Nutzen-Analyse). Im Schlussbericht vom 18. September 2012 hielt der Regierungsrat dazu fest, dass sich die Instrumente wie der Jahresbericht (Geschäftsbericht), die Amtsdauerplanung oder die Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung (IAFP) als wertvolle Führungsinstrumente etabliert haben und aus dem Alltag nicht mehr wegzudenken sind. Der Kanton verfüge heute über ausgezeichnete Führungsinstrumente; einzig beim Wirkungs-Controlling seien kleinere Abstriche zu verzeichnen. Auf die flächendeckende Einführung von Globalbudgets und Leistungsaufträge werde verzichtet, dies mache in einem kleinen Kanton keinen Sinn. Der Kantonsrat nahm von diesem Bericht am 6. Dezember 2012 zustimmend Kenntnis [17] . Vor allem die Revision der Vorschriften im Bereich der Rechnungslegung führte auch im Kanton Obwalden dazu, dass das von der Finanzdirektorenkonferenz entwickelte Modell HRM2 [18] im Rahmen des FHG übernommen wurde [19] . Von einer Kodifikation einer Public Corporate Governance sah der Kanton Obwalden – im Gegensatz zu andern Kantonen - ab. Der Regierungsrat nahm am 21. Mai 2013 von 16 Leitsätzen zur Corporate Governance zustimmend Kenntnis und beauftragte das Finanzdepartement mit der Federführung beim Vollzug [20] .

3. Ausgewählte Fragen 3.1 Titel, Aufbau und Geltungsbereich Der Kanton Obwalden blieb bei der klassischen Bezeichnung FHG und hielt sich bei der Gliederung im Wesentlichen an den Standardaufbau. Das FHG regelt, wie bereits die FHV, auch den Bereich der Finanzkontrolle. Im Geltungsbereich sind die klassischen Bereiche Regierung, Parlament und Verwaltung sowie die Anstalten und öffentlichen Unternehmen eingeschlossen, soweit die Spezialgesetzgebung nicht andere Vorschriften enthält [21] . Das FHG gilt ferner für die Gerichte, soweit sie nicht richterlich handeln und die Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation [22] nichts anderes besagt. Auch die Gemeinden sind in den Geltungsbereich eingeschlossen [23] , ferner gelten einzelne Vorschriften auch für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie Korporationen, Teilsamen und Alpgenossenschaften sowie die Kirchgemeinden [24] . Dieser „umfassende“ Geltungsbereich ist angesichts der Kleinheit des Kantons verständlich, er führte allerdings vor allem zu Beginn zu verschiedenen Abgrenzungsfragen. Hie und da mussten die Erläuterungen in der Botschaft des

Regierungsrats zum FHG vom 27. Oktober 2009 zu Rate gezogen werden, wenn unklar war, welche Bestimmungen des FHG für welche Körperschaft vollumfänglich oder teilweise oder gar nicht anwendbar sind [25]. Mit dem Nachtrag vom 23. April 2015 schuf der Gesetzgeber für die Kirchgemeinden in Art. 103a FHG verschiedene Ausnahmen vom Geltungsbereich. Er hielt zwar daran fest, dass die Kirchgemeinden grundsätzlich weiterhin den Bestimmungen des FHG unterstehen, aber nur noch „sachgemäss“, Controlling und IKS (Internes Kontrollsystem) wurden fakultativ [26]. Damit wurde darauf Rücksicht genommen, dass die Kirchgemeinden in der Regel im reinen Milizsystem verwaltet werden.

3.2 Grundsätze der Haushaltsführung Art. 9 FHG führt die klassischen Grundsätze der Haushaltsführung [27] auf, daneben auch die Grundsätze der Vorteilsabgeltung und Wirkungsorientierung. Solche Neuerungen sind zu begrüssen; über deren Umsetzung in der Praxis ist allerdings noch wenig bekannt. Der Grundsatz der Gesetzmässigkeit steht an erster Stelle [28], verlangt wird für jede Ausgabe eine Rechtsgrundlage [29]. Dahinter steht das Legalitätsprinzip, das – heute anerkannt – auch auf dem Gebiet der Leistungsverwaltung gilt [30]. Nach Art. 9 Abs. 1 Bst. a FHG gelten als Rechtsgrundlage eine verfassungsmässige oder gesetzliche Bestimmung, ein Gerichtssentscheid, ein Volksentscheid oder ein Beschluss des Kantonsrats bzw. der Gemeindeversammlung. Dazu ist zu bemerken, dass Verfassungsbestimmungen oft sehr allgemein gehalten sind und deswegen nicht in jedem Fall eine (genügende) gesetzliche Grundlage abgeben [31]. Was ist eine gesetzliche Bestimmung? Stellen nur Gesetze im formellen Sinn [32] eine genügende gesetzliche Grundlage dar oder genügt auch eine Verordnung des Kantonsrats [33]? Nachdem sogar ein „blosser“ Beschluss des Kantonsrats [34] eine Rechtsgrundlage darstellt, müssen auch kantonsrätliche Verordnungen als genügende Rechtsgrundlage gelten. Gemäss den Ausführungen in der Botschaft des Regierungsrats können Rechtsgrundlage und Kreditbeschluss sogar zusammenfallen [35], d.h. der Kantonsrat könnte eine Ausgabe ohne zusätzliche gesetzliche Bestimmung bewilligen. Damit wird das Legalitätsprinzip letztlich aber wieder etwas in Frage gestellt. Der Kantonsrat ist zwar befugt, selbstständige Verordnungen in untergeordneten Fragen oder gestützt auf eine Gesetzesdelegation zu erlassen [36]. Insofern ist er Gesetzgeber und „Ausgabebewilligungsinstanz“. Er könnte nötigenfalls eine gesetzliche Grundlage für eine Ausgabe schaffen, dann aber in einer allgemein gültigen Norm und nicht bloss für einen Einzelfall. Durch einen solchen Beschluss im Einzelfall wird dem Legalitätsprinzip – jedenfalls bei regelmässigen staatlichen Leistungen – nicht Rechnung getragen [37].

3.3 Finanzpolitische Steuerung 3.3.1 Mittelfristige Finanzplanung Die Bedeutung der finanzpolitischen Steuerung (Mittelfristplanung) kommt auch im FHG [38] zum Ausdruck. Der Kanton erstellt jährlich für die auf das Budget folgenden drei Jahre eine „integrierte Aufgaben- und Finanzplanung“ (IAFP), die Gemeinden eine „rollende Aufgaben- und Finanzplanung“ [39]. Die rollende Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung des Kantons wurde erstmals für die Periode 2004 – 2007 erstellt [40]; sie ersetzte den bisherigen rollenden Finanz- und Investitionsplan. Die IAFP 2007 – 2010 stützte sich dann auf Art. 61 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über den Kantonsrat vom 21. April 2005 [41], welches seit 30. Juni 2006 in Kraft steht. Das FHG vom 11. März 2010 stellte in dieser Beziehung lediglich einen „Nachvollzug“ dar, weitete aber den Geltungsbereich auf die Gemeinden aus. Wie der Botschaft des Regierungsrats zu einem Nachtrag zum FHG vom 27. Januar 2015 zu entnehmen ist, erschien den Gemeinden die Erstellung einer „integrierten Aufgaben- und Finanzplanung“ aber administrativ zu aufwendig [42]. Dies ist politisch nachvollziehbar, aber nicht vollständig einleuchtend, ist doch die

Mittelfristplanung, über die jährliche klassische Budgetsteuerung hinaus, auch für die Gemeinden sehr sinnvoll [43]. In einer Aufgaben- und Finanzplanung werden – im Gegensatz zum reinen Finanzplan nach früherem Recht [44] - für das kommende Budgetjahr und die drei Planjahre den finanziellen Kennzahlen Aufgaben und Leistungen zugewiesen und wird über laufende oder geplante Entwicklungen informiert [45]. Dies ist der Sinn einer Aufgaben- und Finanzplanung, ob diese nun als rollende oder integrierte Aufgaben- und Finanzplanung bezeichnet wird. Über die Art und Weise der Darstellung wird damit nichts ausgesagt. Es ist nicht gesagt, dass die Gemeinden die gleiche Darstellungsart wie der Kanton bei der IAFP verwenden müssen. Gemäss der Botschaft des Regierungsrats zu einem Nachtrag zum FHG vom

E. 27

Mai 2015. [54] Hans Wallimann im Interview „Kopf des Monats“, Neue Obwaldner Zeitung, Montag, 4. Juli 2016, S. 13, an seinem letzten Arbeitstag als Finanzdirektor auf die Frage, ob die Steuerstrategie ein Nullsummenspiel sei: „Im Moment kann man es so sehen (...). Es braucht noch etwas Geduld (...)“. In der Kantonsratssitzung vom 10. März 2016 wies Landammann Niklaus Bleiker bei der Beratung des Mantelerlasses Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspakt darauf hin, dass bei einer erfolgreichen Umsetzung der Steuerstrategie die strukturellen Herausforderungen zunehmen (Protokoll S. 245); siehe ferner auch Anm. 135 und 136 zum jüngsten Entlastungspaket. [55] Bolz/Blaser, a.a.O., S. 182 ff., Art. 33 und 34 FHG. [56] Art. 33 Abs. 1 FHG. [57] Art. 34 Abs. 3 FHG, Bolz/Blaser, a.a.O., S. 183. [58] Art. 34 Abs. 4 Bst. a FHG (aufgrund von Naturkatastrophen beispielsweise). [59] Art. 34 Abs. 4 Bst. b FHG. [60] Siehe vorne Ziff. 3.3.1. [61] Art. 10 Abs. 2 und 3 FHG. [62] Art. 62 Kantonsratsgesetz vom 21. April 2005 (KRG; GDB 132.1); siehe zum Beispiel Kantonsratsbeschluss vom 3. Dezember 2015 über die Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung 2016 bis 2019 sowie über das Budget 2016. [63] Art. 70 Ziff. 4 KV (Voranschlag = Budget). [64] Siehe vorne Ziff. 2. [65] Siehe vorne Ziff. 2. [66] Bolz/Blaser, a.a.O., S. 186. [67] Art. 46 Abs. 2 FHG. [68] Art. 48 FHG. [69] Bolz/Blaser, a.a.O., S. 186. [70] www.ow.ch > Verwaltung > Dienste A – Z > abgeschlossene Vernehmlassungsverfahren > Nachtrag zum Finanzhaushaltsgesetz. [71] Art. 48 Abs. 2 FHG. [72] ABI 2009, S. 903: Bewilligung Verpflichtungskredit von Fr. 8'221'300.-, zuzüglich Steuern und Kosten sowie Nachtragskredit von Fr. 8'650'000.-. Dies ist auch im Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über einen Objektkredit für die Beteiligung an einem neuen Holzenergie-Wärmeverbund Sarnen vorgesehen (siehe Kantonsratssitzung vom 26. Januar 2017). [73] S. 13. [74] ABI 2011, S. 1171: Protokoll der Sitzung des Kantonsrats vom 23. Mai 2013, S. 209 und 213. [75] Protokoll der Sitzung des Kantonsrats vom 23. Mai 2013, S. 213. [76] Ein solcher Kreditüberschreitungsbeschluss des Regierungsrats wurde weder von der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission noch vom Finanzdirektor erwähnt, auch ist nicht ersichtlich, welche nachteiligen Folgen für den Kanton eingetreten wären. [77] Bolz/Blaser, a.a.O., S. 184 f., 187; Andreas Baumann, Aargauisches Gemeinderecht, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2005, S. 399. [78] Andreas Baumann, a.a.O., S. 421; siehe dazu auch Handbuch des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte, Band I, Bern 1981, herausgegeben von der Finanzdirektorenkonferenz, N 1058. [79] Art. 76 Abs. 2 Ziff. 8 KV und Art. 70 Ziff. 5 KV. [80] Statt vieler: BGE 115 Ia 141 f.; 125 I 87, S. 90 f.; BGE vom 23. Mai 2008 [1C_183] in ZBI 2009, S. 157 ff., E. 5.5.1; ferner mit einem Praxisüberblick: René Wiederkehr/Paul Richli, a.a.O., Band II, § 8 N 118 ff. [81] VVGE 2009 und 2010 Nr. 5. [82] ZBI 2009, S. 164; BGE 141 I 130 E. 4.3. [83] StVG (GDB 130.1 bzw. OGS 1997, 83). [84] S. 24 zu Art. 5. [85] OGV 2014/15 Nr. 54,

siehe auch Wiederkehr, a.a.O. Band II, N 115 ff. [86] A auffindbar unter der Kantonsratssitzung vom 14. April 2016 . [87] Art. 76 Abs. 2 Ziff. 8 KV, Art. 94 Ziff. 7 KV sowie davon abweichende Vorschriften in der Gemeindeordnung. [88] Bolz/Blaser, a.a.O., S. 189. [89] Art. 43 Abs. 2 FHG. [90] Botschaft des Regierungsrats zum Finanzhaushaltsgesetz vom 27. Oktober 2009 , S. 37 . [91] Botschaft des Regierungsrats zum Finanzhaushaltsgesetz vom 27. Oktober 2009 , S. 38; Bolz/Blaser, a.a.O., S. 189. [92] Bolz/Blaser, a.a.O., S. 190. [93] Saile/Burgherr/Loretan, Verfassungs- und Organisationsrecht der Stadt Zürich, Ein Handbuch für die Praxis, Zürich/St. Gallen 2009, N 588 [94] Saile/Burgherr/Loretan, a.a.O., N 589 und 591, Art. 4 Abs. 3 FHG; Wiederkehr, a.a.O., N 116. [95] Art. 71 Abs. 1 Bst. a FHG. [96] Art. 72 Abs. 1 Bst. d FHG. [97] Art. 10 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen über den Vollzug des Finanzhaushaltsgesetzes durch den Kanton vom 27. November 2012 (GDB 610.111). [98] Saile/Burgherr/Loretan, a.a.O., N 592. [99] RRB vom 28. Juni 2016 (Nr. 602, Darlehensgewährung), RRB vom 28. Juni 2016 (Nr. 610, Bewilligung eines Kredits für einen Projektwettbewerb für eine Liegenschaft im Finanzvermögen). [100] Art. 51 Abs. 2 FHG, Bolz/Blaser, a.a.O., S. 190 . [101] Bolz/Blaser, a.a.O., S. 190. [102] Bolz/Blaser, a.a.O., S. 191, Art. 56 Abs. 2 FHG. [103] Waldmeier David, Sonderhaushalte – „Schattenstaat“ ausserhalb der Schuldenbremse, in AJP 6/2016, S. 725 f . [104] Bolz/Blaser, a.a.O., S. 192. [105] Bolz/Blaser, a.a.O., S. 192. [106] Lotteriev (GDB 975.31). [107] Zur bisherigen Regelung siehe VVGE 1985 und 1986 Nr. 2. [108] AB Swisslos-Fonds (GDB 975.311). [109] BGE vom 3. März 2010, 1C_493/2009. [110] BGE vom 3. März 2010, 1C_493/2009, Erw. 6 und 7 . [111] BGE vom 3. März 2010, 1C_493/2009, Erw. 8. [112] VGE vom 13. Februar 2009 i.S. R.H. gegen Kanton Obwalden, Erw. 2 d; VVGE 2007 und 2008 Nr. 25, Erw. 3.1. [113] FWG (GDB 546.1) . [114] GDB 113.211 . [115] OGS 2010, 29 . [116] ZSG (GDB 543.1) . [117] AB ZS (GDB 543.111) . [118] Art. 59 Abs. 1 Bst. a KV . [119] Siehe im Einzelnen RRB vom 3. März 2015 (Nr. 330) . [120] Botschaft des Regierungsrats zu einem Nachtrag zum Finanzhaushaltsgesetz vom 27. Januar 2015 , S. 7 . [121] Kantonsratsbeschluss vom 28. Januar 2016 über den Bericht des Regierungsrats über die Schaffung eines Naturgefahrenabwehrfonds Obwalden . [122] Siehe dazu Anton Küchler, Pfarrhelfer, Geschichte der kantonalen Fonds, Separatdruck aus dem Obwaldner Volksfreund, 1891 (diese Fussnote war in der Zusammenfassung nicht enthalten) . [123] Die in dieser Fussnote aufgeführten Beispiele waren in der Zusammenfassung nicht enthalten: RRB vom 3. Juli 2001 (Nr. 17, Auflösung des Schulfonds); RRB vom 18. März 1996 (Nr. 918, Auflösung der Winkelriedstiftung; die Terminologie Stiftung und Fonds wurde uneinheitlich verwendet); RRB vom 27. April 1999 (Nr. 1034, Auflösung verschiedener Fonds im Bereich Kantonsspital); Botschaft des Regierungsrats vom 3. Mai 1999 über die Aufhebung der Rochus-Stiftung sowie Kantonsratsbeschluss vom 25. Juni 1999 (ABl 1999, S. 819) . [124] Bolz/Blaser, a.a.O., S. 192. [125] Der Begriff Verwaltungseinheit ist nirgends definiert. Nach Art. 22 Abs. 1 StVG werden die Departemente in Ämter, Abteilungen und Dienststellen gegliedert, der Oberbegriff lautet Amtstellen. Vermutlich sind hier die Amtstellen und auch aus der Zentralverwaltung ausgegliederte Verwaltungseinheiten gemeint. [126] Art. 59 Abs. 1 FHG. [127] Art. 59 Abs. 3 FHG. [128] Art. 19 AB zum FHG. [129] Geschäftsbericht des Regierungsrats 2015, S. 11. [130] Geschäftsbericht des Regierungsrats 2005, S. 14. [131] Siehe dazu die Ausführungen von Landammann Hans Wallimann an der Sitzung des Kantonsrats vom 28./29. Oktober 2010 zum Traktandum Bericht über die Überprüfung Projektmanagement Grossbauprojekte Obwalden, Protokoll S. 41 f, der Regierungsrat habe an seiner letzten Sitzung am vergangenen Dienstag erste

Eckdaten für das Controllinginstrument festgelegt und bis Ende Jahr werde intern ein Detailkonzept vorliegen, das es erlauben werde, ab Beginn des nächsten Jahres mit diesem Controllinginstrument zu arbeiten, die erfassten Daten zu analysieren und falls notwendig eben auch zu steuern und Korrekturmassnahmen einzuleiten. [132] Bolz/Blaser, a.a.O., S. 192. [133] Bolz/Blaser, a.a.O., S. 192. [134] Art. 19 Abs. 1 Bst. b und c StVG. [135] Bericht des Regierungsrats über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket (KAP) vom 13. Oktober 2015, Kantonsratsbeschluss vom 2. Dezember 2015 zum Bericht des Regierungsrats über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket (KAP) sowie Botschaft des Regierungsrats zum Gesetz über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket (KAP-Mantelerlass) vom 15. Dezember 2015, erste Lesung des Kantonsrats am 10. März 2016 und zweite Lesung am 14. April 2016. [136] Beantwortung der Motion betreffend „KAP Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014“ vom 25. März 2014; der Kantonsrat nahm die Motion am 16. April 2014 an. [137] Siehe dazu Anm. 125. [138] Art. 69 Abs. 2 FHG. [139] GDB 610.111. [140] Art. 20 AB zum FHG: Das Interne Kontrollsystem (IKS) des Kantons umfasst die Steuerungs- und Kontrollaktivitäten in den Bereichen der Amts- und Personalführung, der Leistungen und Finanzen sowie von amtspezifischen Bereichen. [141] Art. 21 zum FHG: Die Amtsleitungen sowie die Departementssekretariate tragen die Gesamtverantwortung für die Einführung, den Einsatz, die Umsetzung und die Überwachung des IKS in ihrem Bereich. Sie sind primär für die operative Ausgestaltung und Steuerung des IKS zuständig. [142] Geschäftsbericht des Regierungsrats 2013, S. 84. [143] Kantonsratsbeschluss vom 23. Mai 2013 über die Genehmigung des Geschäftsberichts des Regierungsrats und der Staatsrechnung 2012. [144] S. 57 f. [145] S. 64. [146] Kantonsratsbeschluss vom 19. Mai 2016 über die Genehmigung des Geschäftsberichts des Regierungsrats und der Staatsrechnung 2015. [147] Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR, SR 220). [148] Schedler Kuno / Müller Roland / Sonderegger Roger W., Führung Steuerung und Aufsicht von öffentlichen Unternehmen, Public Corporate Governance für die Praxis, 3. Auflage, Bern 2016, S. 229 f.; Müller Roland / Lipp Lorenz / Plüss Adrian, Der Verwaltungsrat, Ein Handbuch für Theorie und Praxis, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2014, S. 427, 432; ferner auch Vinay Kalia / Roland Müller, Risk Management at board level, 2. Auflage, Bern 2007. [149] Schedler / Müller / Sonderegger, a.a.O., S. 229 ff., 236 ff.. [150] Schedler / Müller / Sonderegger, a.a.O., S. 238; Müller / Lipp / Plüss, a.a.O., S. 431 f. [151] Müller / Lipp / Plüss, a.a.O., S. 434 f. [152] Müller / Lipp / Plüss, a.a.O., S. 436. [153] Müller / Lipp / Plüss, a.a.O., S. 253, Anm. 1119; Schedler / Müller / Sonderegger, a.a.O., S. 229 ff. [154] Müller / Lipp / Plüss, a.a.O., S. 248. [155] Müller / Lipp / Plüss, a.a.O., S. 250. [156] Müller / Lipp / Plüss, a.a.O., S. 250. [157] Müller / Lipp / Plüss, a.a.O., S. 257 ff., 601 f. [158] Auf internationaler Ebene hat die OECD 2005 Grundsätze zur Public Corporate Governance verabschiedet, welche nicht bindende Leitlinien für die Mitgliedstaaten umfassen. Der Bundesrat hat 2006 mit seinem Corporate Governance Bericht einheitliche Grundsätze für die Auslagerung von Aufgaben, für die Steuerung von Organisationen und Unternehmen des Bundes, für die rechtliche Konzeption von Beteiligungen sowie für die Rollenverteilung zwischen den verschiedenen mit der Steuerung und Kontrolle betrauten Akteuren geschaffen. Die Kantone Bern, Luzern, Uri, Solothurn, Basel Stadt, Basel Landschaft, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Genf und Jura haben Regelwerke oder Berichte zur Thematik vorgelegt. Im Kanton Zürich verabschiedete der Regierungsrat am

29. Januar 2014 den Bericht über die Public Corporate Governance und gestützt darauf die Richtlinien zur Public Corporate Governance. Siehe auch Tomas Poledna/Samuel Schweizer, Einsitznahme von Exekutivmitgliedern in Verwaltungsräten von gemischtwirtschaftlichen Unternehmen – Interessenkonflikte als Grenze, in: ZBl 2014, S. 347 ff.; ferner Bernhard Rütscbe, Staatliche Leistungsaufträge und Rechtsschutz, in ZBJV 2016, S. 71 ff.; Daniela Thurnherr / Florian Fuhrmann, Public Corporate Governance, Steuerung und Kontrolle öffentlicher Unternehmen im Kanton Basel-Stadt, in BJM 2016, S. 61 ff. [159] Art. 56 Abs. 2 FHG. [160] Siehe Anm. 158. [161] Bolz/Blaser, a.a.O., S. 194. [162] §§ 20a Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 (FLG, SRL 600), Bolz/Blaser, a.a.O., S. 194. [163] Art. 94a bis k Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994 (sGS 140.1), siehe auch Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 28. April 2015, im Amtsblatt des Kantons St. Gallen Nr. 23, 1. Juni 2015, S. 1293 ff. [164] Geschäftsbericht des Regierungsrats 2013 vom 11. März 2014, S. 84 ff.; siehe auch Tomas Poledna/Samuel Schweizer, Einsitznahme von Exekutivmitgliedern in Verwaltungsräten von gemischtwirtschaftlichen Unternehmen – Interessenkonflikte als Grenze, in: ZBl 2014, S. 347 ff. [165] Bolz/Blaser, a.a.O., S. 194; §§ 20i Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 (FLG, SRL 600). [166] Bolz/Blaser, a.a.O., S. 194. [167] Bolz/Blaser, a.a.O., S. 195. [168] Bolz/Blaser, a.a.O., S. 196. [169] Bolz/Blaser, a.a.O., S. 196.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.